gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

#### **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: **9461** Version: **6.1 de** 

Ersetzt Fassung vom: 09.09.2024

Version: (6)



Datum der Erstellung: 27.05.2016 Überarbeitet am: 10.10.2024

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer 9461

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) TCR3-0010-100T-5J82
Alternative Bezeichnung(en) Quecksilber-Bindemittel

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Laborchemikalie

Labor- und Analysezwecke

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwen-

den. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind. Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden. Nahrungsmittel,

Getränke und Futtermittel.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Carl Roth GmbH + Co. KG Schoemperlenstr. 3-5 D-76185 Karlsruhe Deutschland

**Telefon:**+49 (0) 721 - 56 06 0 **Telefax:** +49 (0) 721 - 56 06 149 **E-Mail:** sicherheit@carlroth.de **Webseite:** www.carlroth.de

Sachkundige Person, die für das Abteilung Arbeitssicherheit

Sicherheitsdatenblatt zuständig ist:

#### 1.4 Notrufnummer

Name	Straße		Telefon	Webseite
Giftzentrale München	Ismaninger Str. 22	81675 Mün- chen	+49/(0)89 19240	www.toxikolo- gie.mri.tum.de

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse		Katego- rie Gefahrenklasse und -kategorie	
2.16	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische	1	Met. Corr. 1	H290
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314

Deutschland (de) Seite 1 / 20

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

## **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: **9461** 



Ab- schnitt	Gefahrenklasse t		Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1A	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	1	Aquatic Acute 1	H400
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	1	Aquatic Chronic 1	H410

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

<u>Signalwort</u> Gefahr

<u>Piktogramme</u>

GHS05, GHS09





#### <u>Gefahrenhinweise</u>

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

### **Sicherheitshinweise**

### Sicherheitshinweise - Prävention

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

#### Sicherheitshinweise - Reaktion

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungs-

stücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spü-

len

## Sicherheitshinweise - Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/in-

ternationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Silbernitrat

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Gefahr** Gefahrenpiktogramm(e):





Deutschland (de) Seite 2 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



#### **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. P303+P361+P353

Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften P501

der Entsorgung zuführen.

enthält: Silbernitrat

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 10 ml

Nicht erforderlich

Gefahrenpiktogramm(e):



Nicht erforderlich Gefahrenhinweise: Sicherheitshinweise: Nicht erforderlich

**Sonstige Gefahren** 2.3

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

**Endokrinschädliche Eigenschaften** 

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe 3.1

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

#### **Beschreibung des Gemischs**

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Kieselgel 60	CAS-Nr. 7631-86-9	40 – 60			IOELV
	EG-Nr. 231-545-4				
	REACH RegNr. 01-2119379499- 16-xxxx				
Silbernitrat	CAS-Nr. 7761-88-8	10 - < 25	Ox. Sol. 2 / H272 Met. Corr. 1 / H290 Skin Corr. 1B / H314		GHS-HC
	EG-Nr. 231-853-9		Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	*	
	Index-Nr. 047-001-00-2				
	REACH RegNr. 01-2119513705- 43-xxxx				

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, An-

hang VI)
Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

Stoffname	Identifika- tor	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Fakto- ren	ATE	Expositions- weg
Silbernitrat	CAS-Nr. 7761-88-8 EG-Nr. 231-853-9	-	M-Faktor (akut) = 100 M-Faktor (chronisch) = 100	-	
	Index-Nr. 047-001-00-2				

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen. Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung).

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätzwirkung, Gefahr der Erblindung, Magenperforation, Gefahr ernster Augenschäden

#### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung 4.3

keine

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### Löschmittel 5.1



#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen! Wasser, Schaum, Trockenlöschpulver, ABC-Pulver

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

Seite 3 / 20 Seite 4 / 20 Deutschland (de) Deutschland (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



#### **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

#### Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx)

#### Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Chemikalienvollschutzanzug tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub nicht einatmen.

#### Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

#### Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen. Vermeiden von Staubentwicklung.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Staubbildung vermeiden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem trockenen Ort aufbewahren.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten. Siehe hierzu auch TRGS 510 (Deutschland). Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Seite 5 / 20 Deutschland (de)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



**Expositions** 

dauer

lig)

## **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

#### **Beachtung von sonstigen Informationen:**

## Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

#### Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### Zu überwachende Parameter

#### **Nationale Grenzwerte**

#### Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [mg/m	KZW [mg/m <sup>3</sup> ]	Mow [mg/m <sup>3</sup> ]	Hin- weis	Quelle
DE	Silberverbindungen, an- organische		AGW	0,01	0,02		i, 10	TRGS 900
DE	Kieselsäure, amorph	7631-86-9	AGW	1	8		i, DE- AGW-2, Y	TRGS 900

#### Hinweis

Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel). DE-AGW-2

Einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet **SMW** 

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

## **Relevante DNEL von Bestandteilen**

**Relevante PNEC von Bestandteilen** 

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Silbernitrat	7761-88-8	DNEL	0,016 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

#### **Stoffname CAS-Nr** End-Schwel **Organismus Umweltkom** lenwert punkt partiment PNEC 0,04 <sup>µg</sup>/<sub>I</sub> Silbernitrat 7761-88-8 Wasserorganis-Süßwasser kurzzeitig (einmamen 0,86 <sup>µg</sup>/<sub>1</sub> Silbernitrat 7761-88-8 **PNEC** Wasserorganis-Meerwasser kurzzeitig (einma-

**PNEC** 0,025 mg/ Silbernitrat 7761-88-8 Wasserorganis-Kläranlage (STP) kurzzeitig (einma-Silbernitrat 7761-88-8 **PNEC** 438,1 mg/ Wasserorganis-Süßwassersedikurzzeitig (einma-

men

Seite 6 / 20 Deutschland (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer: 9461

#### Relevante PNEC von Bestandteilen **Stoffname** CAS-Nr. End-**Schwel Organismus Umweltkom Expositions**punkt **lenwert** partiment dauer men ment lig) kg Silbernitrat 7761-88-8 **PNEC** 438,1 <sup>mg</sup>/ Wasserorganis-Meeressediment kurzzeitig (einma-1,41 <sup>mg</sup>/<sub>kg</sub> Silbernitrat 7761-88-8 **PNEC** terrestrische Or-Boden kurzzeitig (einmaganismen

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

## Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz





#### • Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

#### Art des Materials

NBR (Nitrilkautschuk)

#### Materialstärke

>0,11 mm

#### • Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

#### • sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

#### **Atemschutz**





Atemschutz ist erforderlich bei: Staubentwicklung. Partikelfiltergerät (EN 143). P1 (filtert mindestens 80 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-Regel 112/190) sind zu beachten.

Deutschland (de) Seite 7 / 20

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer: 9461

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand fest

Form Pulver, körnig
Farbe weiß - hellgrau

Geruch geruchlos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt
Entzündbarkeit nicht brennbar

Untere und obere Explosionsgrenze nicht relevant (fest)
Flammpunkt nicht anwendbar
Zündtemperatur nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur nicht relevant

pH-Wert 4 – 6 (in wässriger Lösung: 100 <sup>g</sup>/<sub>l</sub>, 20 °C)

Kinematische Viskosität nicht relevant

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit (teilweise löslich)

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

/Wasser (log- nicht relevant (anorganisch)

Dampfdruck nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte  $1,87 \, {}^{g}/_{cm^3}$  bei 20 °C

Relative Dampfdichte nicht relevant (fest)

Partikeleigenschaften Es liegen keine Daten vor.

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Kategorie 1: korrosiv gegenüber Metallen

Deutschland (de) Seite 8 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer: 9461

Gemische

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene Metalle

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

## **Akute Toxizität**

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies			
Kieselgel 60	7631-86-9	oral	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte			
Silbernitrat	7761-88-8	oral	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte			
Silbernitrat	7761-88-8	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte			

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

#### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

# Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

#### Bei Verschlucken

Beim Verschlucken besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung)

## • Bei Kontakt mit den Augen

verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

#### • Bei Einatmen

Nach Einatmen von Staub kann es zu Reizungen der Atemwege kommen, Husten, Atemnot

## • Bei Berührung mit der Haut

verursacht schwere Verätzungen, verursacht schlecht heilende Wunden

## Sonstige Angaben

keine

#### 11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 11.3 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatisch	(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen										
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer						
Silbernitrat	7761-88-8	LC50	1,2 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h						

(Chronische) aqua	(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer					
Silbernitrat	7761-88-8	EC50	0,8 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	7 d					
Silbernitrat	7761-88-8	NOEC	0,31 <sup>µg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Wasserle- bewesen	20 d					

Deutschland (de) Seite 9 / 20 Deutschland (de) Seite 10 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer: 9461

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Silbernitrat	7761-88-8	70		

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

#### 13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).

#### Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle

HP 8 ätzend HP 14 ökotoxisch

## 13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Deutschland (de) Seite 11 / 20

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

MERCURISORB-ROTH® Artikelnummer: 9461

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 3260
IMDG-Code UN 3260
ICAO-TI UN 3260

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER

STOFF, N.A.G.

IMDG-Code CORROSIVE SOLID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

ICAO-TI Corrosive solid, acidic, inorganic, n.o.s.

Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) Silbernitrat

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 8
IMDG-Code 8
ICAO-TI 8

## 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN II
IMDG-Code II
ICAO-TI II

**14.5 Umweltgefahren** gewässergefährdend

Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt): Silbernitrat

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FESTER

STOFF, N.A.G.

Vermerke im Beförderungspapier UN3260, ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER

FESTER STOFF, N.A.G., (enthält: Silbernitrat), 8, II,

(E), umweltgefährdend

Klassifizierungscode C2

Gefahrzettel 8, "Fisch und Baum"



Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

Deutschland (de) Seite 12 / 20

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

Sondervorschriften (SV) 274 Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung

CORROSIVE SOLID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration)

UN3260, CORROSIVE SOLID, ACIDIC, INORGANIC, N.O.S., (contains: Silver nitrate), 8, II, MARINE

POLLÚTANT

Meeresschadstoff (Marine Pollutant)

ja (gewässergefährdend), (Silver nitrate)

Gefahrzettel 8, "Fisch und Baum"



274 Sondervorschriften (SV) Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 1 kg F-A, S-B Staukategorie (stowage category)

Trenngruppe 1 - Säuren

#### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung Corrosive solid, acidic, inorganic, n.o.s.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's

UN3260, Corrosive solid, acidic, inorganic, n.o.s.,

(contains: Silver nitrate), 8, II declaration)

Umweltgefahren ja (gewässergefährdend)

8 Gefahrzettel



Sondervorschriften (SV) **A3** Freigestellte Mengen (EQ) E2 Begrenzte Mengen (LQ) 5 kg

Seite 13 / 20 Deutschland (de)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



**MERCURISORB-ROTH®** Artikelnummer: 9461

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung	Nr.
Silbernitrat	Stoffe in Tätowierfarben und Perma- nent Make-up		R75	75

#### Legende

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:

a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des

Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Katego-

rie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozen

rie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens U,UU Gewichtsprozent beträgt; c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt; d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt; e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt; f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:

i) ,abzuspülende Mittel',

iii), Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden', iii) Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;

g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der ge-brauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in ei-ner Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte an-

gegebenen Bedingung entspricht;
h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikrobla ding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der

Person zu erzeugen.

ding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Anderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung in eine Stoffs ober Buchstabe en Stoffs ober Stoffs

nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine

Seite 14 / 20 Deutschland (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

## **MERCURISORB-ROTH®**

Artikelnummer: 9461

#### Legende

IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft; e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält; f) den Hinweis "Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält; g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht wird. verfasst sein. sofern die betroffenen Mitoliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der

wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen

in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dür-

fen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.

9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukts der Sinne verbacht ode zinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selbén Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste kein Bestandteil ist gelistet

#### **Seveso Richtlinie**

2012/	2012/18/EU (Seveso III)			
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in wendung in Betriebe oberen	en der unteren und	Anm.
E1	Umweltgefahren (gewässergefährdend, Kat. 1)	100	200	56)

#### Hinweis

Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1

## **Decopaint-Richtlinie**

VOC-Gehalt	0 %
VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen)	0 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

## Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

	VOC-Gehalt	0 %
VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen)		0 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Seite 15 / 20 Deutschland (de)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



**MERCURISORB-ROTH®** 

# Artikelnummer: 9461

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

#### Liste der Schadstoffe (WRR) **Stoffname** Name It. Verzeichnis **CAS-Nr** Gelistet **Anmerkungen** Kieselgel 60 Stoffe und Zubereitungen oder a) deren Abbauprodukte, deren kar zinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigen-

a)

a)

schaften im oder durch das Was-

ser erwiesen sind

Stoffe, die zur Eutrophierung bei-

tragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)

Metalle und Metallverbindungen

#### Legende

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

## Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

Silbernitrat

Silbernitrat

#### Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen(AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 3 (stark wassergefährdend)

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
	nicht zugeordnet		10 – < 25 Gew%			

#### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

#### **Sonstige Angaben**

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Seite 16 / 20 Deutschland (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



**MERCURISORB-ROTH®** Artikelnummer: 9461

### **Nationale Verzeichnisse**

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	alle Bestandteile sind gelistet (ACTIVE)
VN	NCI	alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AIIC Australian Inventory of Industrial Chemicals
CICR Chemical Inventory and Control Regulation
CSCL-ENCS List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)
DSL Domestic Substances List (DSL)
ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China INSQ National Inventory of Chemical Substances
ISHA-ENCS Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)
KECI Korea Existing Chemicals Inventory
NCI National Chemical Inventory
NZIOC New Zealand Inventory of Chemicals
PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)
REACH Reg.
REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory
Toxic Substance Control Act

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
2.2		Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Gefahrenpiktogramm(e):	ja
2.2		Gefahrenpiktogramm(e):: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Kennzeichnung von Verpackungen bei einem	ja

Seite 17 / 20 Deutschland (de)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



**MERCURISORB-ROTH®** 

Artikelnummer: 9461

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heits- rele- vant
		Inhalt von nicht mehr als 10 ml	
2.2		Signalwort: Nicht erforderlich	ja
2.2		Gefahrenpiktogramm(e):	ja
2.2		Gefahrenpiktogramm(e):: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Gefahrenhinweise: Nicht erforderlich	ja
2.2		Sicherheitshinweise: Nicht erforderlich	ja
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzen- tration von ≥ 0,1%.	ja
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	ja
15.1	Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: kein Bestandteil ist gelistet	Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII	ja
15.1		Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1	VOC-Gehalt: 0 % 0 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	VOC-Gehalt: 0 %	ja
15.1		VOC-Gehalt (Wassergehalt wurde abgezogen): 0 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	ja
15.1		Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in die- ser Mischung wurden nicht durchgeführt.	Stoffsicherheitsbeurteilung: Gemäß REACH, Artikel 14 (1) wurde für diesen Stoff oder Bestandteile dieser Mischung eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wurde.	ja

## Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)

Seite 18 / 20 Deutschland (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer: 9461

#### Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, CAS der CAS Registry Number) CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen CSB Chemischer Sauerstoffbedarf DGR Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) EC50 Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert ED **Endokriner Disruptor** EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) **ELINCS** European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) EmS Emergency Schedule (Notfall Zeitplan) "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-GHS stem zur Éinstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben IATA International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) ICAO ICAO-TI Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) IMDG-Code International Maritime Dangerous Goods Code Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie-Index-Nr. rungs-Code KZW Kurzzeitwert LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland log KOW n-Octanol/Wasser Met. Corr Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische M-Faktor Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann Mow Momentanwert NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)

Deutschland (de) Seite 19 / 20

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU



## MERCURISORB-ROTH®

Artikelnummer: **9461** 

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
Ox. Sol.	Oxidierender Feststoff	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
Skin Corr.	Hautätzend	
Skin Irrit.	Hautreizend	
SMW	Schichtmittelwert	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften. Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren. Umweltgefahren. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

#### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland (de) Seite 20 / 20